

# Wichtige Informationen zum Schlichtungsverfahren

## Formular und Beilagen im Doppel einreichen

Das Gesuch kann dem Friedensrichteramt in Papierform oder elektronisch eingereicht werden. **Eingaben und Beilagen** in Papierform sind in je einem Exemplar für die Schlichtungsbehörde und für jede Gegenpartei einzureichen (**je zwei mal**). Bei elektronischer Übermittlung muss das Dokument mit einer anerkannten elektronischen Signatur der Absenderin oder des Absenders versehen sein (Art. 130 und 131 ZPO); die Einreichung mittels gewöhnlicher **E-Mail ist nicht** zulässig.

## Rechtsbegehren

Das Gesuch muss die **Rechtsbegehren** enthalten: Was will die klagende Partei von der beklagten Partei?

Z.B.: "Die beklagte Partei sei zu verurteilen, der klagenden Partei CHF 3'000.-- nebst Zins zu 5% seit dem 1.1.2011 zu bezahlen."

Der Streit muss in wenigen Sätzen oder Stichworten umschrieben werden. Die klagende Partei muss insb. angeben, um was für eine Forderung es geht (z.B. Kaufpreis für Kühlschrank). Eine Begründung ist möglich, aber nicht erforderlich.

## Mediation

Auf Antrag sämtlicher Parteien kann anstelle des Schlichtungsverfahrens eine Mediation treten (Art. 213 ZPO). Auch in diesem Fall begründet die Einreichung des Schlichtungsgesuchs Rechtshängigkeit (Art. 62 ZPO), die Verjährung wird unterbrochen (Art. 135 Abs. 2 OR) und allfällige Fristen werden gewahrt (Art. 64 Abs. 2 ZPO). Der Antrag auf Mediation kann auch erst an der Schlichtungsverhandlung gestellt werden. Die Organisation der Mediation ist Sache der Parteien (Art. 215 ZPO). Die Parteien tragen zudem die Kosten der Mediation, sofern das kantonale Recht keine Kostenerleichterung vorsieht.

Damit eine Mediation anstelle des Schlichtungsverfahrens durchgeführt wird, muss auch die beklagte Partei die Mediation beantragen (z.B. in der Schlichtungsverhandlung).

## Vertretung

Die klagende Partei hat das Gesuch **eigenhändig** zu unterzeichnen, sofern sie nicht vertreten ist. Ist sie vertreten, hat der Vertreter bzw. die Vertreterin das Gesuch zu unterzeichnen und sich durch eine Vollmacht auszuweisen. Ist die klagende Partei eine juristische Person, hat die gemäss Handelsregister zeichnungsberechtigte oder durch Vollmacht bevollmächtigte Person das Gesuch zu unterzeichnen. Aktueller **Handelsregisterauszug** oder **Vollmacht** sind beizulegen. Wer sich vertreten lassen kann, richtet sich nach den Anforderungen der Zivilprozessordnung.